jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE AsylGH Erkenntnis 2008/08/11 S5 400934-1/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.2008

Spruch

S5 400.934-1/2008/2E

Erkenntnis

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Benda als Einzelrichter über die Beschwerde des M.E., geb. 00.00.1984, StA. von Nigeria, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.07.2008, Zahl: 08 04.678-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 AsylG abgewiesen.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.1. Der am 00.00.1984 geborene Antragsteller, ein Staatsangehöriger Nigerias, reiste am 02.03.2008 illegal in Italien ein, von wo er am 28.05.2008 illegal in das österreichische Bundesgebiet einreiste. Am 29.5.2008 beantragte er die Gewährung internationalen Schutzes (AS 17 f und 75).

Im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme vor der Erstbehörde vom 26.06.2008 bekräftigte er seine daktyloskopische Erfassung durch italienische Behörden sowie eine durchgeführte niederschriftliche Einvernahme zu seinen "Problemen" im Herkunftsstaat. Auf weitere Nachfrage, welche Entscheidung ihm seitens Italien mitgeteilt worden sei, antwortete der Antragsteller wörtlich: "Sie gaben mir 30 Tage Zeit, um zu berufen. Da ich Italien aber nicht mochte, wartete ich nicht auf eine Entscheidung." Aufgrund zweier vorliegender Eurodac-Treffer vom 03.03.2008 sowie 09.04.2008 ersuchte Österreich Italien mit E-Mail vom 30.05.2008 um Übernahme des Asylwerbers gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II). Mangels fristgerechter Beantwortung verwies Österreich mit e-mail vom 17.06.2008 auf die nunmehrige unwiderrufliche Zuständigkeit Italiens (Aktenseite 29).

Anlässlich seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt erklärte der Asylwerber nach Vorhalt, dass Italien zur Prüfung seines Antrages auf internationalen Schutz zuständig sei, dass er nicht nach Italien wollte, da er

Italien nicht möge und er sich dort nicht sicher fühle. Er habe in Italien nicht einmal eine Unterkunft und habe auf der Straße schlafen müssen. Er habe auch nicht jene Ruhe finden können, die er nach den Problemen in seiner Heimat so dringend gebraucht habe.

Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.7.2008, Zahl: 08 04.678-EAST Ost, gem§ 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und der Antragsteller gem. § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Italien ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Asylwerber fristgerecht Beschwerde erhoben und hiebei im Wesentlichen geltend gemacht, dass er in Italien kein faires Verfahren erwarte und Italien häufig willkürlich gegen Asylwerber bzw. illegale Einwanderer vorgehe. Des Weiteren verwies der Beschwerdeführer, dass durch die neue Rechtslage in Italien der öffentlichen Sicherheit in Zusammenhang mit der Kontrolle der Einwanderung Priorität gegeben werde, sowie dass damit einhergehend weitere Restriktionen und Kontrollen in Hinblick auf Immigranten bevorstünden. Individuell - konkrete mögliche Beeinträchtigungen seines eigenen Rechtsstatus durch italienische Behörden führte der Antragsteller nicht ins Treffen.

I.2. Relevanter Sachverhalt:

Italien hat (durch Unterlassen einer fristgerechten Antwort) gem. Art. 20 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) dem Aufnahmegesuch stattgegeben. Festgehalten wird, dass Italien auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II.) den Beschwerdeführer wiederaufzunehmen hat sowie dass der Beschwerdeführer aus eigenem im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme ausdrücklich sowie im weiteren im Beschwerdeschriftsatz konkludent zum Ausdruck brachte, vor italienischen Behörden die Möglichkeit der Asylantragstellung gehabt zu haben, sowie dass er ein Interview durchlaufen habe.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Mit 1.7.2008 ist das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) in Kraft getreten.

Mit 1.1.2006 ist das Asylgesetz 2005 (AsylG) in Kraft getreten.

§ 61 AsylG 2005 lautet wie folgt:

(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 2 sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4;

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin - Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 AsylG ist auch nach Abs. 1 vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

II.1. Zu den in der Beschwerde erhobenen (pauschalen) Einwänden in Hinblick auf eventuell mangelhaften Refoulementschutz in Italien und unmenschliche Behandlung in Anhaltelagern ist zunächst auf die - nachstehend auszugsweise wiedergegebenen - Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 31.3.2005, Zl. 2002/20/0582, zu verweisen:

"4.2. Das Erfordernis einer grundrechtskonformen Auslegung des

§ 5 Abs. 1 AsylG im Sinne dieser Judikatur bezieht sich nach dem

Verständnis des Verwaltungsgerichtshofes aber auf die Erfüllung

der Verpflichtungen Österreichs und nicht anderer Staaten aus der -

in Österreich im Verfassungsrang stehenden - EMRK.

Bezugspunkt der Prüfung unter den im vorliegenden Fall

angesprochenen Aspekten des Art. 3 EMRK ist daher - wie bei den

gemäß § 8 AsylG zu treffenden Entscheidungen - die

Aufenthaltsbeendigung durch Österreich unter dem Gesichtspunkt der

Risiken, denen der Betroffene damit ausgesetzt wird (vgl. näher

das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2004, Zl.99/20/0573; aus der

Vorjudikatur insbesondere die Erkenntnisse vom 21. August 2001,

Zl. 2000/01/0443, und vom 16. Juli 2003, Zl.2003/01/0059; aus der

Judikatur des EGMR zuletzt - im Zusammenhang mit Auslieferungen -

die Entscheidung vom 4. Februar 2005 im Fall Mamatkulov und

Askarov gegen Türkei; zur Anknüpfung an die

aufenthaltsbeendende Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des

Art. 1 EMRK die Entscheidung vom 12. Dezember 2001,

Bankovic u.a. gegen Belgien u.a.)."

[...]

"4.4.1. Was zunächst Art. 3 EMRK anlangt, so trifft es

grundsätzlich zu, dass sich aus dieser Bestimmung - unbeschadet

internationaler Vereinbarungen über die Zuständigkeit zur Prüfung

von Asylanträgen - das Erfordernis der Bedachtnahme auf ein

allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung ergibt und dabei auch

Verfahrensgestaltungen im Drittstaat von Bedeutung sein können

(vgl. die Auseinandersetzung mit "effective procedural safeguards"

in Deutschland in der Entscheidung des EGMR vom 7. März 2000,

T.I. gegen Vereinigtes Königreich).

Der bisherigen Judikatur des EGMR ist aber nicht entnehmbar,

dass der Drittstaat - bei sonstiger Verletzung des Art. 3 EMRK

durch eine Verbringung des Betroffenen dorthin - stets den

Anforderungen des Art. 13 EMRK entsprechen müsse. Im Besonderen

hat der EGMR in der Entscheidung T.I. gegen Vereinigtes

Königreich zwar einerseits die Verfahrensgestaltung in

Großbritannien als dessen Unzuständigkeit nach dem Dubliner

Übereinkommen wahrnehmendem Vertragsstaat an Art. 13 EMRK gemessen

und andererseits bei der Prüfung einer Verletzung des Art. 3 EMRK

durch Großbritannien auch die Verfahrensgestaltung im Zielstaat

Deutschland erörtert. Letzteres erfolgte aber ohne Bezugnahme auf

Art. 13 EMRK und die entscheidende Schlussfolgerung lautete, es

fehle das "real risk" einer Verbringung des Betroffenen nach

Sri Lanka, wo er nach seinen Behauptungen - denen der EGMR einen

eigenen Abschnitt der Entscheidungsgründe widmete - bereits

gefoltert worden war.

Die Bedachtnahme auf das Ausmaß verfahrensrechtlicher

Garantien im Drittstaat ist nach Meinung des

Verwaltungsgerichtshofes daher nur Teil einer ganzheitlichen

Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit

aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des

Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk" (vgl. in

diesem Sinn zur Abschiebung in einen Drittstaat schon

Alleweldt, Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1996)

64; zu T.I. gegen Vereinigtes Königreich unter dem

Gesichtspunkt des "indirect risk" Noll, Formalism vs.

Empiricism: Some Reflections on the Dublin Convention on the

Occasion of Recent European Case Law, NJIL Vol. 70 No. 1

(2001) 161 ff; zur Maßgeblichkeit einer "Gesamtbetrachtung" bzw.

"Gesamtprognose" - außerhalb des Kontexts der Verbringung in einen

Drittstaat - etwa Alleweldt, a.a.O. 88 und in

NVwZ 1997, 1079). Die Gefahrenprognose hat sich auf die

persönliche Situation des Betroffenen zu beziehen (vgl. zuletzt

etwa die Entscheidungen des EGMR vom 31. August 2004,

A.B. gegen Schweden, vom 12. Oktober 2004, Liton

gegen Schweden, und vom 26. Oktober 2004, B. gegen

Schweden, jeweils in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage

im Zielstaat).

Im vorliegenden Fall hatte der Mitbeteiligte zunächst

gemeint, es spreche "nichts gegen Italien". Die in der Berufung

erhobene Behauptung von Abschiebungen "ohne Durchführung eines

Asylverfahrens" blieb auch nach dem Versuch ihrer Präzisierung im

Schriftsatz vom 13. Februar 2001 vage und erwies sich im weiteren

Verfahren als nicht objektivierbar. In Bezug auf den

Mitbeteiligten lag die ausdrückliche Erklärung Italiens vor, ihn

im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Dubliner Übereinkommen zur

Prüfung seines Asylantrages zu übernehmen, und er selbst hatte aus

eigener Wahrnehmung berichtet, er sei von italienischen

Sicherheitsorganen schon während seines vorangegangenen

Aufenthaltes aufgefordert worden, Asyl zu beantragen, wenn er in

Italien bleiben wolle. Auf Zweifel am Zugang des Mitbeteiligten zu

einem Verfahren, in dem er die behauptete Bedrohung würde geltend

machen können, konnte die belangte Behörde ihre Entscheidung daher

nicht stützen (vgl. demgegenüber die bei Alleweldt,

a. a.O. (1996) 67, im Zusammenhang mit dem Dubliner Übereinkommen

nur erörterten Fälle bereits abgelehnter Asylwerber).

Für eine fallbezogene Gefahrenprognose wäre unter diesen

Umständen zunächst maßgeblich gewesen, ob ein - über eine bloße

Möglichkeit hinausgehendes - "real risk" bestand, dass der

Mitbeteiligte, wenn er das von ihm behauptete und vom

Sachverständigen beurteilte Bedrohungsbild glaubhaft geltend

machen würde, in Italien nicht schon in erster Instanz Asyl oder

zumindest eine humanitäre Aufenthaltsberechtigung oder

anderweitigen Schutz vor einer Abschiebung in die Türkei erhalten

würde. Erst nach Bejahung eines solchen Risikos - über das der

angefochtene Bescheid keine Feststellungen enthält - hätte es auf

die von der belangten Behörde behandelten Fragen des

Rechtsmittelverfahrens im Rahmen einer Gesamtprognose am Maßstab

des Art. 3 EMRK allenfalls ankommen können."

[...]

"War ein solches Risiko nicht feststellbar, so war die

Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs gemäß § 5 Abs. 1 AsylG

nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes - soweit es Art. 3 EMRK

betrifft - auch zulässig, wenn sich die Verneinung des Risikos

nicht damit begründen ließ, dass Italien ein allen Anforderungen

des Art. 13 EMRK entsprechendes Verfahren zur Verfügung stelle."

[...]

"4.5. Der Klarheit halber ist schließlich noch hervorzuheben,

dass die verfassungskonforme Interpretation des § 5 AsylG nicht an

Hand der Judikatur zu § 4 AsylG - einer ausdrückliche und

weitreichende Garantien in Bezug auf das Verfahren im Drittstaat

als solches enthaltenden Vorschrift - erfolgen kann."

II.2. In Bezug auf die Vorgangsweise italienischer Asylbehörden ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer aus eigenem angab (AS 23) in Italien die Asylgewährung beantragt, dort ein Interview durchlaufen zu haben, sowie, dass sein Antrag abgelehnt worden sei, weiters dass ihm auch die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels geboten war (AS 83). Er selbst habe jedoch aus eigenem entschieden, diese Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen bzw. begab er sich sodann illegal in das österreichische Bundesgebiet.

Berechtigte Zweifel am grundsätzlichen Zugang des Antragstellers zu einem zumindest zweiinstanzlichen Schutzverfahren bestehen daher nicht.

Individuell-konkrete Indizien für eine den Beschwerdeführer höchstpersönlich betreffende Verletzung seiner Rechte machte der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeschriftsatzes nicht geltend - vielmehr verwies der Beschwerdeführer allgemein auf rechtliche bzw. politische Entwicklungen in Italien, ohne einen direkten Konnex zu seiner subjektiven Rechtsposition herstellen zu können bzw. ein ihm daraus folgend treffendes Risiko aufzuzeigen.

Individuell-konkrete Anknüpfungspunkte wie beispielsweise in Hinblick auf den Einzelfall eines Tunesiers, stehen in keinster Weise in Zusammenhang mit dem Rechtsstatus des Beschwerdeführers, noch hat der Beschwerdeführer auch behauptet, sich jemals in Italien in Haft befunden zu haben bzw. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen mit seinem Herkunftsstaat ohne Prüfung seines Schutzbegehrens nach seinem Heimatstaat zwangsweise verbracht zu werden.

Gemäß der - mittlerweile ständigen - Rechtssprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (VfGH vom 8.3.2001, G 117/00 u. a., VfSlG 16.122; VwGH vom 23.1.2003, Zl. 2000/01/0498) ist auf Kriterien der Art. 3 und 8 EMRK bei Entscheidungen gemäß § 5 AsylG, ungeachtet des Fehlens einer diesbezüglichen Anordnung in der Bestimmung selbst, Bedacht zu nehmen.

Sohin ist zu prüfen, ob der Asylwerber im Falle der Zurückweisung seines Asylantrages und seiner Ausweisung nach Italien gem. §§ 5 und 10 AsylG - unter Bezugnahme auf seine persönliche Situation - in seinen Rechten gem. Art. 3 EMRK (eine Verletzung seiner Rechte gem. Art. 8 EMRK wurde seitens des Antragstellers nicht behauptet und liegen auch keinerlei Anhaltspunkte hiefür vor, da der Asylwerber keine Verwandtschaft in Österreich hat) verletzt werden würde, wobei der Maßstab des "real risk" anzulegen ist.

Demgemäß sind Umstände, die darauf schließen ließen, dass der Antragsteller in Italien selbst oder etwa im Wege einer Abschiebung in seinen Heimatstaat einer unmenschlichen Behandlung iSd Art. 3 EMRK seitens Privater ausgesetzt wäre, nicht vorhanden.

Soweit der Beschwerdeführer weiters pauschal rügt, dass "Italien häufig willkürlich gegen Asylwerber vorgehe", dass der "beabsichtigte Bau weiterer Anhaltezentren ein Indiz für die Verschärfung der Ausländer- und Flüchtlingspolitik" sei, und dass ihm "unmenschliche Anhaltebedingungen in Anhaltezentren drohen" bzw. ihm eine Rückführung nach seinem Herkunftsstaat ohne rechtmäßige Prüfung seines Schutzbegehrens erwarten würde, ist zu entgegnen, dass er mit diesen bloß unkonkreten Einwendungen kein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - "real risk" einer Verletzung seiner Rechte gem. Art. 3 EMRK dartut.

Im Übrigen hat bereits bereits das Bundesasylamt hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides Feststellungen zum italienischen Asylverfahren, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen bezüglich

der vom Beschwerdeführer behaupteten Bedrohungssituation, sowie Erwägungen zu seiner Ausweisung gem. § 10 AsylG, und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfragen rechtsrichtig ausgeführt. Der Asylgerichtshof schließt sich diesen Ausführungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid an und erhebt diese zum Inhalt des gegenständlichen Erkenntnisses.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausweisung, real risk, Rechtsschutzstandard

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at